

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung über die amtliche Bekanntmachung von
Satzungen der Universität Passau
(Bekanntmachungssatzung - BekSa)**

Vom 10. Januar 2023

Auf Grund von Art. 9 Sätze 4 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ausfertigung

§ 2 Bekanntmachung

§ 3 Tag der Bekanntmachung

§ 4 Veröffentlichung

§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen

§ 6 Übergangsvorschriften

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Ausfertigung

¹Die von der Universität Passau ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung des Einvernehmens oder der Genehmigung von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Passau für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Bekanntmachung

(1) Satzungen der Universität Passau werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Universität niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag bekanntgegeben wird.

(2) ¹Die Niederlegung der Satzung erfolgt in der Regel im Vorzimmer der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Passau. ²Während der Dienstzeit wird dort die Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung ermöglicht.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle im Gebäude der Universitätsverwaltung. ²In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ³An den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stellen der Fakultäten und des Departments für Katholische Theologie der Universität Passau soll auf die Bekanntgabe hingewiesen und eine Ausfertigung der Satzung in den Dekanaten der Fakultäten zur Einsicht bereitgehalten werden. ⁴Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen werden alsbald im Virtuellen Amtsblatt der Universität Passau (vABIUP) veröffentlicht.

§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6 Übergangsvorschriften

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassene Satzungen, die nicht im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst oder im Virtuellen Amtsblatt der Universität Passau bekanntgemacht oder veröffentlicht wurden, sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Hochschule an einem Ort zur Einsicht bereitzuhalten; auf Verlangen sind gegen Gebühr Abschriften zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Dezember 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 10. Januar 2023, Az.: V/S.II-01.1211/2023.

Passau, den 10. Januar 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 10. Januar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Januar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Januar 2023.